



Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

Allgemein

Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Projektträgers, soweit sie durch das Vorhaben entstehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind sowie den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Grundlage ist der aktuelle Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Kosten durch vorbereitende Maßnahmen (Planungskosten, Geländegestaltung, Abbruch von Gebäuden und Leitungen, Altlastensanierung),
- Grunderwerbskosten nur im Ausnahmefall: Ausschließlich bei EFRE-Förderung (bei GRW-Förderung also nicht zuwendungsfähig) und nur bei Maßnahmen für die Errichtung und den Ausbau von Gewerbezentren. Zuwendungsfähig sind maximal 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Berechnung:

$$\frac{\text{zuwendungsfähige Gesamtausgaben (ohne Kosten des Grunderwerbs)}}{9} = \frac{\text{max. zuw.fähige Grunderwerbskosten}}{10}$$

Vergleich des ermittelten Betrages mit ursprünglichem Betrag der Grunderwerbskosten. Zuwendungsfähig ist der niedrigere Betrag.

- Baukosten (Straßen, Straßenbeleuchtung, einseitiger Geh- oder Radweg, zweireihige Gosse, Wasserversorgung, Kanal, Energie, Strom, Gas, ggf. Fernwärme, Industriestammgleise bei nachgewiesener Notwendigkeit, bedarfsgerechte Lärmschutzwälle, Begrünung),
- Ausgaben für landschaftspflegerische Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Ausgaben für Straßenbegleitgrün und Schutzstreifen bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Baukosten,
- Ausgaben für Energieeinsparungsmaßnahmen bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Baukosten,
- Baunebenkosten
 - Honorare nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie für die projektbezogene Ausführung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen,
 - Projektnebenkosten (Projektsteuerungskosten, Ausschreibungskosten),
 - Kosten für die Endreinigung.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Kosten der Planfeststellung und Bauleitplanung (einschließlich landschaftspflegerischer Bestandsaufnahme oder Umweltverträglichkeitsstudie),
- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Kosten wie z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte (Ausnahmefall siehe bei den zuwendungsfähigen Ausgaben),
- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren,
- über einen einseitigen Rad- und/oder Fußweg hinausgehender Ausbau,
- über eine zweispurige Fahrbahn hinausgehender Ausbau von Erschließungsstraßen,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten,
- Hausanschlusskosten in Industrie- und Gewerbegebieten,
- Baukostenzuschüsse an Verteilungsnetzbetreiber,
- Reparaturkosten, Schadensausgleichskosten,
- Kosten für Feierlichkeiten wie Erster Spatenstich, Grundsteinlegung, Einweihungsfeier, Richtfest,
- Bewirtungskosten,
- Handgelder an Bauhandwerker,
- Mehrausgaben infolge Planungsänderungen bzw. -fehlern, Kostensteigerungen und sonstiger Gründe,
- Finanzierungskosten, Versicherungen, Maklergebühren, Entschädigungen,
- Ausgaben für Rechtsberatung,
- sonstige und pauschalisierte Kosten.

Hinweis

Diese Informationen dienen lediglich der Orientierung und sind nicht abschließend. Sie ersetzen keine persönliche Beratung und stellen keine Festlegungen für die Prüfung dar.